

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Reinbek-Mitte**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-Mitte hat am 12.12.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. gärtnerischer Mindestunterhaltung)

1. Erd-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
je Stelle, für 25 Jahre2.225,00 Euro
2. Erd-Rasen-Wahlgrabstätte mit einem zu bepflanzenden Beet am Kopfende inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung der Rasenfläche
je Stelle, für 25 Jahre2.562,50 Euro
3. Erd-Stauden-Wahlgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
je Stelle, für 25 Jahre3.962,50 Euro
4. Erd-Kinder-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
je Stelle, für 15 Jahre660,00 Euro
5. Erd-Kinder-Gemeinschaftsgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
je Beisetzung, für 15 Jahre631,50 Euro
6. Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
je Stelle, für 25 Jahre3.562,50 Euro
7. Urnen-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
für 20 Jahre
 - a) Urnen-Wahl-Grab (4-stellig) 1.580,00 Euro
 - b) Urnen-Park-Grab (4-stellig)2.110,00 Euro
8. Urnen-Themengräber mit besonderer Gestaltung inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
für 20 Jahre
 - a) Heidegarten (2-stellig).....3.840,00 Euro
 - b) Rosengarten (2-stellig).....3.840,00 Euro
 - c) Stauden (2-stellig)3.080,00 Euro
 - d) Stauden-Park-Grab (4-stellig)3.230,00 Euro
 - e) Baum (2-stellig).....2.680,00 Euro
 - f) Familienbaum (6-stellig).....6.770,00 Euro
9. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
für 20 Jahre
 - a) Urnen-Gemeinschafts-Anlage (2-stellig)2.840,00 Euro
 - b) Urnengrabstätte anonym1.262,00 Euro

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1-4 und 6-9 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für Mindestunterhaltung

Diese Leistung findet Anwendung, wenn Grabstätten nach § 6 I. 1. in Grabstätten nach § 6 I. 2. umgewandelt werden, sofern die Mindestunterhaltung nicht bereits in der Nutzungsgebühr für den betreffenden Zeitraum enthalten ist und wenn diese Bestandteil der Gestaltungsvorschrift dieses Friedhofsbereichs ist.

1. Mindestunterhaltung Rasenschnitt

Die Gebühr beinhaltet den Rasenschnitt eines einfachen Gebrauchsrasens. Der Schnitt erfolgt in der Regel ab einer Wuchshöhe von 8cm auf eine Höhe von 4cm. Nicht enthalten sind in dieser Gebühr das Beheben eines Senkschadens, das Stechen der Rasenkante zum Beet am Kopfende des Grabes bzw. zum Grabmal, Pflanzenschutz- oder Düngermaßnahmen sowie das Entfernen von Moosen.

pro Stelle und Jahr14,00 Euro

Die Mindesterwerbsdauer der Mindestunterhaltung ohne die Veranlassung einer Bestattung beträgt 5 Jahre.

III. Verwaltungsgebühren

1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes/einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles62,50 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
 - a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. einer jährlichen Standsicherheitsprüfung bis zum Ende der Standzeit206,50 Euro
 - b) zum Legen eines liegenden Grabmals.....44,00 Euro
 - c) einer Nachbeschriftung oder Änderung eines Grabmals.....50,00 Euro
 - d) zur Aufstellung eines Holzkreuzes zur Beisetzung (vorübergehendes Grabmal) bzw. bis zur Errichtung eines Grabmals37,50 Euro
3. Zulage zur Genehmigung, wenn das Grabmal nicht von einem Steinmetz beantragt wird150,00 Euro

- 4. Zulage zur Beisetzungsgebühr, wenn Beerdigung ohne Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens angemeldet/organisiert wird325,00 Euro
- 5. Adressrecherche bei unbekanntem Verziehen einer Grabnutzerin/eines Grabnutzers je Fall56,50 Euro
- 6. Gebühr im Falle der Veranlassung eines Verwaltungszwangsverfahrens.....75,00 Euro
- 7. Gebühr im Falle der Veranlassung eines gerichtlichen Mahnverfahrens37,50 Euro
- 8. Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden94,00 Euro
- 9. Archivrecherche je angefangene 15 Minuten19,00 Euro

IV. Gebühren für die Bestattung

1. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes, inkl. Abräumen der überflüssigen Erde, inkl. Einbau der nötigen Absteifungen des Erdreiches, dem Auslegen mit grünen Matten sowie dem Anlegen von Laufrosten für die Bestattung, inkl. anteiliger Verwaltungskosten:

- a) für Särge von 1,20m – 2,00m Länge, einer Breite bis 0,70m und einer Höhe bis 0,80m653,00 Euro
- b) für Särge von 1,20m – 2,30m Länge, einer Breite bis 1,00m und einer Höhe bis 0,80m674,00 Euro.
- c) für Särge bis 0,50m Länge inkl. Gruftschmuck Matten.....242,00 Euro
- d) für Särge von mehr als 0,50m und weniger als 1,20m Länge inkl. Gruftschmuck Matten329,00 Euro

2. Bestattungsgebühr für Urnen. Für das Ausheben, Schmücken mit grünen Matten und Verfüllen des Urnengrabes, inkl. Abräumen überflüssiger Erde:

- a) für Urnen bis zu einer Breite von 25cm und einer Höhe von bis zu 45cm ..317,50 Euro
- b) für Urnen über einer Breite von 25cm oder höher als 45cm.....339,50 Euro
- c) Tragen der Urne zur Beisetzung vom Friedhofspersonal.....112,50 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Verstorbenenhalle (Kühlraum) je angefangene 14 Tage
je Sarg.....650,50 Euro

2. Kapellen Grundgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten der Kapelle die nicht zum unter
3. genannten Unterhalt gehören. Für kirchliche Trauerfeiern anlässlich des Todes eines
Gliedes der Ev.-Luth. Kirche in Deutschland wird diese Gebühr aus Kirchensteuermitteln
erstattet und ist daher als kirchlicher Raum für die Auftraggeber kostenfrei.
a) Für die erste Stunde einer Trauerfeier.92,00 Euro
b) Für jede weitere Stunde einer Trauerfeier.....46,00 Euro

3. Kapellen Unterhaltsgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Beleuchtung, Heizung,
Reinigung und den Unterhalt. Die Kapelle ist besenrein zu übergeben.
a) Für die erste Stunde einer Trauerfeier.258,00 Euro
b) Für jede weitere Stunde einer Trauerfeier.129,00 Euro

4. Seitenkapellen Grundgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten der Seitenkapelle, die
nicht zum unter 5. genannten Unterhalt gehören. Für kirchliche Trauerfeiern anlässlich
des Todes eines Gliedes der Ev.-Luth. Kirche in Deutschland wird diese Gebühr aus Kir-
chensteuermitteln erstattet und ist daher als kirchlicher Raum für die Auftraggeber kos-
tenfrei.
a) Für die erste Stunde54,50 Euro
b) Für jede weitere Stunde 11,00 Euro

5. Seitenkapellen Unterhaltsgebühr. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Beleuchtung,
Heizung, Reinigung und Unterhalt.
a) Für die erste Stunde 15,50 Euro
b) Für jede weitere Stunde6,50 Euro

6. Kapelle Zusatzaufwand, wenn die Trauerfeier nicht von einem Bestattungsunternehmen
organisiert wird.200,00 Euro

7. Kapelle Zusatzaufwand, wenn die Kapelle nach der Trauerfeier nicht besenrein über-
geben wird.75,00 Euro

8. Blumen und Kränze nach einer Trauerfeier zu einem Gedenkort auf dem Friedhof
fahren und entsorgen, wenn keine Beisetzung auf den Friedhöfen der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Reinbek-Mitte stattfindet und wenn die Kapellen nicht genutzt werden
.....62,50 Euro

9. Nutzung der Kapelle für eine Abschiednahme (eine Stunde).....65,50 Euro
10. Nutzung der Außenkapelle für Trauer- und Gedenkfeiern je angefangene 90 Minuten
..... 112,50 Euro
11. Gebühren für das Ausschachten eines Grabmalfundamentes
- a) bis 50cm Breite und 1,60m Tiefe77,50 Euro
 - b) je weitere 10cm Breite (und 1,60m Tiefe)15,50 Euro
12. Abräumgebühren
- a) Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmals bis 100cm Breite bzw. bis 0,88qm Ansichtsfläche mit Fundament302,00 Euro
 - b) Abräumen und Entsorgen eines Grabmals in Form eines Felsens/großen Steins über 100cm Breite bzw. ab 0,88qm Ansichtsfläche mit Fundament.....363,00 Euro
 - c) Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmals bis max. 0,25qm Ansichtsfläche94,00 Euro
 - d) Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmals über 0,25qm Ansichtsfläche151,00 Euro
 - e) Abräumen und Entsorgen dauerhafter Dekorationselemente (wie zum Beispiel Grableuchten, Platten) je Element27,50 Euro
 - f) Entfernen und Entsorgen eines Fundaments, wenn das Grabmal eigenständig abgeräumt wurde225,00 Euro
13. Inschriften Gemeinschaftsgrabmale:
- a) Grundgebühr Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Bestattungsfall bei vertiefter Schrift oder aufgesetzter Schrift für Grabstätten nach I. 8 e), f) und 9 a)86,00 Euro
 - b) Inschrift in einem Gemeinschaftsgrabmal vertieft pro Buchstaben, Zahl oder Zeichen für Grabstätten nach I. 8 f) und 9 a)21,50 Euro
 - c) Bronzeschrift mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen/des Verstorbenen inkl. Genehmigung und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal pro Buchstabe für Grabstätten nach I. 8 e).....41,50 Euro
 - d) Bronzeblatt Buche mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen/des Verstorbenen inkl. Genehmigung und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal für Grabstätten nach I. 8 e).....799,00 Euro
 - e) Bronzeblatt Efeu mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr einer Verstorbenen/eines Verstorbenen inkl. Genehmigung und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal nach I. 8 e)524,00 Euro
 - f) Keramikblatt mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen/des Verstorbenen inkl. Genehmigung und Anbringung auf einem Gemeinschaftsgrabmal nach I. 8 e)424,00 Euro

14. Herrichtungen

a) Herrichtung Erd-Wahlgrabstätte (lt. I. 1.) nach einer Sarg-Beisetzung. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln und ggf. Wiedereinsetzen vorhandener Wegekanten, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum

Je Grabbreite119,50 Euro

b) Herrichtung Rasen-Wahlgrabstätte (lt. I. 2.) nach einer Sarg-Beisetzung. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum sowie die Einsaat.

Je Grabbreite80,00 Euro

c) Herrichtung Erd-Stauden-Wahlgrabstätte (lt. I. 3.) nach einer Sarg-Beisetzung. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum sowie das Wiedereinsetzen der Bepflanzung.

Je Grabbreite80,00 Euro

d) Herrichtung Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätte (lt. I. 6.) nach einer Sarg-Beisetzung. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Abhügeln, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum sowie das Wiedereinsetzen der Bepflanzung.

Je Grabbreite80,00 Euro

e) Herrichtung Urnen-Grabstätte (lt. I. 7 a)-b); 8 a) bis f); 9 a)-b)) nach einer Urnen-Beisetzung und einer Urnen-Beisetzung auf einer Erd-Grabstätte (lt. I. 1., 2., 3. und 6.). Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Grob- und Feinplanum sowie das Wiedereinsetzen der Bepflanzung80,00 Euro

f) Herrichtung Kindergrabstätte (lt. I. 4., 5.) nach einer Beisetzung. Diese Gebühr umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen, das Grob- und Feinplanum sowie das Wiedereinsetzen der Bepflanzung80,00 Euro

15. Erstanlage von gärtnerisch betreuten Grabanlagen des Friedhofs. Beinhaltet die anteiligen Kosten der Herstellung für die Grabstätte, bei Ersterwerb zu entrichten.

a) Rosengarten-Grabstätte (lt. I. 8 b)756,00 Euro

b) Urnen-Gemeinschafts-Grabstätte (lt. I. 9 a) und Urnen-Themengräber (lt. I. 8. a), c)-f))572,50 Euro

c) Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätte (lt. I. 6)763,00 Euro

16. Beheben eines Senkschadens in gärtnerisch betreuten hoheitlichen Anlagen des Friedhofs

a) in einem Urnengrab, durch Auffüllen von bis zu 0,20m³ Komposterde, Grob- und Feinplanum sowie das Einpflanzen von Pflanzen, die erhalten werden konnten. Nicht enthalten ist eine ggf. erforderliche Neupflanzung.137,50 Euro

b) in einem Erdgrab, durch Auffüllen von bis zu 0,5m³ Komposterde, Grob- und Feinplanum sowie Rasenansaat (nur bei Erdrasengrab), nicht enthalten ist ein evtl. notwendiges Roden der Beetbepflanzung sowie deren Neupflanzung.262,50 Euro

17. Arbeitsstunde für weitere Leistungen75,00 Euro

18. Ausgrabungen

a) Für die Ausgrabung einer Leiche in einem Sarg. Diese Gebühr deckt die Leistung des Öffnens und Schließens der Gruft und des Heraushebens eines intakten Sarges sowie die dafür erforderlichen Absperr- und Sichtschutzmaßnahmen. Weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel für einen neuen Sarg oder das Ausbetten ohne erhaltenen Sarg, werden gesondert nach Aufwand berechnet.

Sarg bis 1,20m Länge300,00 Euro

Sarg über 1,20m Länge900,00 Euro

b) Für die Ausgrabung einer Urne. Diese Gebühr umfasst das Öffnen und Schließen der Gruft, sowie die Herausnahme einer intakten Urne. Weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel die Gestellung einer neuen Urne werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

.....225,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft der auf die amtliche Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost vom 15.12.2022 (A-Mr 1.5- 1331) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Reinbek, den 19.12.2022

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
- Der Kirchengemeinderat -





Vorsitzendes Mitglied

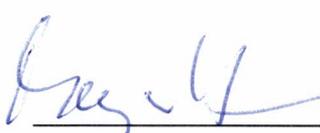


Mitglied

Hinweis:

Auf den Beschluss der Friedhofsgebührensatzung wurde unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am 31.12.2022 hingewiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.friedhof-reinbek.de bereitgestellt und wird dort für die Dauer der Gültigkeit vorgehalten werden.

 (Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied



Mitglied